

Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

6. Juni 2016
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-0)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2712
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten
Montag bis Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB

anlässlich der Einladung als Sachverständige zu der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates - BT-Drucksache 18/4613 -

sowie

zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(6)217 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

sowie

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland (BT-Drucksache 18/3256) vom 20. November 2014

I. Vorbemerkungen

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den Beschluss des 6. Ausschusses zum Gesetzesentwurf zur Reform der Straftatbestände des Menschenhandels und damit verbundener Folgeänderungen. Etwaige Kritikpunkte an dem Beschluss sowie dessen Begründung schließen an bereits vorgetragene Stellungnahmen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens an und nehmen dabei die bestehende Rechtslage in den Blick. Zudem wird abschließend Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 20. November 20144 genommen.

Es bestand nicht nur die staatliche Pflicht, die EU Richtlinie 2011/36/EG vom 15. April 2011 umzusetzen, sondern darüber hinausgehender Reformbedarf, um dem Kriminalitätsfeld des Menschenhandels in Deutschland insgesamt wirkungsvoller begegnen zu können. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der Arbeitsausbeutung. Dass es bundesweit vergleichsweise wenige Ermittlungsverfahren vor allem auch im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu geben scheint, ist eben auch der Formulierung der Straftatbestände und nicht nur einem Mangel an Strafverfolgungswillen geschuldet. Wenn nunmehr eine Neuformulierung und Erweiterung der Straftatbestände auf andere Tathandlungen sowie Formen des Menschenhandels erfolgen soll, dann ist dies nicht nur in rechtlicher Hinsicht zu begrüßen. Die Ermittlungsbehörden werden in die Lage versetzt, bestimmte Fallkonstellationen der organisierten Kriminalität nun auch als Menschenhandel zu verfolgen. Dies ist insbesondere im Bereich der „anderweitigen Ausbeutung“ mehr als überfällig.

Es ist jedoch zu betonen, dass keine gesetzliche Neuregelung – auch nicht die mit dem neuen Grundtatbestand beabsichtigte Vorverlagerung der Strafbarkeit - den Opfern ersparen wird, in einer Hauptverhandlung vor Gericht aussagen zu müssen. Diese für die Opfer oft unerträgliche Situation kann nur durch andere prozessuale Maßnahmen abgemildert werden. Hier steht zu hoffen, dass im Zuge der Reformbemühungen der Strafprozessordnung insbesondere die Videovernehmung als Beweismittel erleichtert wird.

II. Zum Beschluss des 6. Ausschusses im Einzelnen:

Mit dem Änderungsantrag soll nun rechtliches Neuland betreten werden. Vorab ist zu betonen, dass der Änderungsantrag insgesamt schlüssig und für die Praxis tauglich formuliert wurde. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass die bestehenden §§ 232 und 233 StGB im Wesentlichen als „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ erhalten bleiben und durch weitere neue Tatbestände ergänzt werden.

Zu den Vorschlägen des Änderungsantrages im Einzelnen:

1. § 232 StGB - neu

a.) *Zum Tatbestand*

Die Begründung und Ausgestaltung des neuen Grundtatbestands des Menschenhandels in Anlehnung an § 233a StGB-alt ist insgesamt vor dem Hintergrund der internationalen Rechtsinstrumente und Definitionen folgerichtig. Die aufgenommenen Tathandlungen (*Rekrutierungsformen*) sind auch erschöpfend.

Insbesondere bestehen keine Einwände gegen die Beibehaltung der Begriffe der Zwangslage und auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Zu begrüßen ist ausdrücklich der Zusatz der *wirtschaftlichen* Zwangslage vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH 5 StR 154/14 v. 16.07.2014, Begründung S. 27).

Auch die Beibehaltung des erhöhten Schutzniveaus bei Heranwachsenden (**unter 21-Jährigen**), bei denen auf Vorliegen einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit gänzlich verzichtet wird, ist aus Sicht der Praxis besonders wichtig, da aktuelle Zahlen des BKA sowie des LKA Berlin belegen, dass über die Hälfte der Opfer von Menschenhandel Heranwachsende und Jugendliche sind (siehe auch Begründung der Beschlussempfehlung S. 27).

Durch Aufnahme von verschiedenen sog. *Ausbeutungsformen* im neuen Grundtatbestand wird das Handlungsfeld für Ermittlungsbehörden zur wirksameren Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens sinnvoll erweitert. Die Aufnahme neuer Ausbeutungsformen wie der Bettelei, die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und die Entnahme von Organen steht zudem im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

Abs. 1 Nr. 1 a.): Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution pp.

Positiv ist, dass der alte Straftatbestand des § 232 StGB mit nur wenigen Änderungen im § 232a StGB-neu erhalten bleibt. Der neue Grundtatbestand des § 232 StGB ergänzt daher die bisherige Gesetzeslage.

Probleme gab es in der Praxis bisher insbesondere in zwei Bereichen bei der Verfolgung des Menschenhandels zum Zweck der *sexuellen* Ausbeutung:

- Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des *Bringen zur Fortsetzung* der Prostitution (hier fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung mindestens eine zeitliche Zäsur oder stark abweichende Bedingungen in der Art der Prostitutionsausübung);
- Bei den sog. „Verkaufs“-Fällen (d.h. wenn eine Prostituierte von ihrem Zuhälter an einen neuen Zuhälter verkauft wurde, der sie dann weiter ausbeutet).

Diese Fälle könnten mit Hilfe der Neufassung der §§ 232 ff. StGB möglicherweise besser verfolgt werden, da der Grundtatbestand nun den neuen Tatbestand der „Zwangsprostitution“ in § 232a StGB-neu flankiert. Auch die Ermittlungen gegen Bordell- und Escortservice-Betreiber könnten ggf. erleichtert zu werden.

Die Begründung zur Beschlussempfehlung S. 29, wonach die Vornahme sexueller Handlungen nicht auf entgeltliche Formen beschränkt werden soll, ist ebenfalls unterstützenswert. Es begegnen in der Praxis nicht selten Fälle, die insbesondere Minderjährige betreffen, die nicht im klassischen Sinne „angeboten“ oder „verkauft“ werden, sondern zur Erreichung anderer Ziele (Einreise nach Deutschland, familiäre Gefälligkeiten, Freundschaftsdienste) zu sexuellen Handlungen vermittelt werden.

Abs. 1 Nr. 1 b): ausbeuterische Beschäftigung

Wie eingangs bereits erwähnt könnte für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung eine Abkehr von der bisherigen Regelung zielführend sein, denn die bisherige Formulierung des § 233 StGB wird in der Praxis kaum angewendet und auch der Realität des Kriminalitätsphänomens im modernen Wirtschaftsleben nicht gerecht. Die Praxis zeigt, dass es kaum Verfahren zur Verfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung nach § 233 StGB gibt, die in einer Anklageerhebung münden, da die Anforderungen, die Staatsanwaltschaften und Gerichte an das Vorliegen des Straftatbestandes stellen, einfach zu hoch sind. Daher könnte eine Verlagerung des Tatbestandes auf den Begriff der ausbeuterischen Beschäftigung dazu beitragen, dass zügiger Ermittlungen aufgenommen werden. § 232 Abs. 1 S. 2 StGB-neu unterstreicht, dass es nicht nur um die bloße Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes gehen kann, sondern dass neben rücksichtslosen Gewinnstreben bzgl. der Arbeitsbedingungen ein auffälliges Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer bestehen muss, die vergleichbarer Beschäftigung nachgehen.

Abs. 1 Nr. 1 c): Bettelei

In der Praxis werden die Ermittlungsverfahren, die auf der Grundlage dieser Norm geführt werden können, auch die sog. Klau- und Bettelkinder Fälle betreffen. Für die Bekämpfung von

Gruppierungen, die Kinder auf diese Weise ausbeuten, bestehen derzeit kaum wirksame strafrechtlichen Instrumentarien, sodass hier eine wichtige Lücke geschlossen wird.

Abs. 1 Nr. 1 b): Ausnutzung strafbarer Handlungen

Die Neufassung entspricht den europarechtlichen Vorgaben. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis, insbesondere in den allgemeinen Abteilungen, stößt man vielfach auf Fälle, in denen eine Tätergruppierung oder Einzeltäter andere dazu anhalten, Straftaten zu begehen, bei denen es sich z.B. um Kontoeröffnungsbetrug, Diebstahl oder Geldwäschedelikte handelt. An die Hintermänner, die für die Rekrutierung der Täter/Opfer zuständig sind und die von deren Taten profitieren, kommt man ohne die Aussagen der Opfer, die die „Kleinkriminalität“ begehen, nur schwer heran. Daher ist für die Strafverfolgung dieses Tatbestandes die in § 154c StPO vorgeschlagene Ergänzung ebenfalls wichtig (dazu unter 8.).

Abs. 1 Nr. 2: Halten in Sklaverei pp.

Es ist zudem richtig, dass nicht nur der Begriff der Sklaverei in § 232 StGB-alt beibehalten wurde. Nach der Rechtsprechung (BGH 39, 214) ist der Begriff ohnehin (fast) bedeutungslos. Die Praxis zeigt, dass in der Regel Ausbeutung durch Situationen, die einer Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft ähneln, erzeugt wird (Abarbeiten von fiktiven oder extrem erhöhten Schulden, Abschluss von „Knebelverträgen“ usw.). Dabei ist es auch nicht abträglich, dass die Begriffe des § 233 StGB (Sklaverei, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft) in § 232 Abs. 1 Nr. 2 beibehalten werden, um der Rechtsprechung eine Richtschnur für die Anwendungsfälle für „ähnliche“ faktisch vorliegende Fälle zu geben. Es wird dadurch klar, dass es um die Bekämpfung von Arbeitsverhältnissen gehen soll, die auch in ihrer Gesamtschau als ausbeuterisch einzustufen sind.

Abs. 1 Nr. 3: Organentnahme

Der Begründung zur Beschlussbegründung Bl. 31 ist zuzustimmen.

2. Herabsenkung der Mindeststrafen

a.) Zum Grundtatbestand:

Der Grundtatbestand des § 232 StGB-neu orientiert sich an § 233a StGB-alt, hebt dessen Voraussetzungen jedoch an. Gleichzeitig behält man den niedrigen Strafraumen des § 233a StGB bei. Dieser Strafraumen wird zu einer Verschärfung des bereits bestehenden Problems der niedrigen Freiheitsstrafen in der Gerichtspraxis im Bereich des Menschenhandels führen.

Die Begründung zur Beschlussempfehlung verweist jedoch darauf, dass es zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels einer *Vorverlagerung* der Strafbarkeit bedarf, die sich an § 233a StGB orientiert und daher der niedrigere Strafraum gerechtfertigt sei. Dabei wird jedoch übersehen, dass der neue Grundtatbestand des Menschenhandels über den alten § 233a StGB (vertatbestandliche Beihilfe) hinausgeht. Zusätzlich ist nun das vorsätzliche Ausnutzen einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit erforderlich, wenn das Opfer *über* 21 Jahre alt ist, wie beim derzeitigen § 232 StGB etwa. Bislang musste aber nur der Täter selbst diese Voraussetzungen erfüllen, nicht der „Beförderer“. Ein „Beförderer“ oder „Beherberger“, der diese zusätzlichen Voraussetzungen des § 232 StGB-neu erfüllt und darüber hinaus auch noch billigend in Kauf nimmt, dass die Person ausgebeutet werden soll, käme in den Genuss eines niedrigeren Strafraums als derzeit für den Grundtatbestand des § 232 Abs. 1 vorgesehen. Es ist auch nicht verständlich, weshalb ein Täter, der nach § 232 StGB-neu ein Opfer „anwirbt“ niedriger zu bestrafen sein soll, als jemand, der die Aufnahme der Prostitution veranlasst (§ 232a StGB-neu: sechs Monate bis 10 Jahre). Schließlich beträgt auch schon bei der Zuhälterei nach § 181a Abs. 1 StGB die Mindeststrafe sechs Monate. Dass die Mindeststrafe für Zuhälterei und Menschenhandel gleich hoch – oder besser: niedrig – ist, wird dem Unwertgehalt des Menschenhandels ohnehin nicht gerecht. Allein die erhöhte Höchststrafe von zehn statt fünf Jahren ändert kaum etwas, denn erfahrungsgemäß nutzen deutsche Gerichte den Strafraum – gerade auch bei Menschenhandelstaten – niemals auch nur annähernd aus, sondern hangeln sich meist an der Mindeststrafe entlang.

b.) Strafraum der Qualifikationen

aa.) Geringerer Schutz von Kindern

Die Kritik bzgl. der Mindeststrafen gilt insbesondere auch für die Qualifikationen in § 232 Abs. 2 StGB-neu. Der *bisherige* Grundtatbestand des Menschenhandels setzt eine Mindeststrafe von 6 Monaten an. In den Qualifikationen beginnt der Mindeststrafrahmen des § 232 Abs. 3 StGB-alt sowie des Abs. 4 Nr. 1 StGB-alt bei *einem Jahr* Freiheitsstrafe. Der neue Grundtatbestand des § 232 StGB-neu sowie dessen Qualifikationen spiegeln den Unrechtsgehalt der Tat nicht wieder. Zwar wird z.B. das Schutzniveau für Minderjährige in § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB-neu (unter 18 Jahre) zu Recht angehoben, da nun auch Taten zu Lasten Jugendlicher als Qualifikation eingestuft werden. Dies geht aber zu Lasten der Kinder, denn Taten zu ihren Lasten konnten per se als Verbrechen eingestuft werden (§ 232 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 StGB: Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis 10 Jahre).

Auch wenn die Richtlinie EU 2011/36 grundsätzlich nur Höchststrafen und keine Mindeststrafen formuliert, ist doch der Sinn der neuen Regelung, Kinder als Personen bis 18 Jahre zu definieren und den Schutz Minderjähriger damit insgesamt zu verstärken. Es ist nach der Gesetzeslage in Deutschland bisher zu Recht ein Verbrechen, wenn Opfer von Menschenhandel Kinder sind. Dabei soll auf Folgendes hingewiesen werden: Es lag bereits nach derzeitiger Rechtslage ein Wertungswiderspruch zu § 176a Abs. 3 StGB vor. Danach wird auf Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erkannt, wenn bereits die Absicht vorliegt, einen sexuellen Missbrauch zum Gegenstand einer pornographischen Schrift zu machen, die verbreitet werden soll. Nach dem Gesetzesentwurf würde dann bei einem Erfolgsdelikt zum Nachteil eines Kindes nur ein Mindeststrafrahmen von 6 Monaten gelten.

bb.) Geringere Mindeststrafen bei banden- und gewerbsmäßiger Begehungsweise

Auch das gewerbsmäßige oder bandenmäßige Handeln der Täter wurde bisher als Verbrechen eingestuft (§ 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB-neu).

Die milden Mindeststrafen von sechs Monaten halten schon einem systematischen Vergleich mit anderen Straftatbeständen nicht stand. Betrachtet man z.B. die vorgeschlagene Neuregelung, so wird der banden- *oder* gewerbsmäßige Menschenhandel nur mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft. Die vorgesehenen Mindeststrafen in anderen Straftatbeständen sind zum Teil höher, z.B.: § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG (gewerbsmäßiger BtM-Handel ab 1 Jahr); § 52 Abs. 5 WaffG (gewerbsmäßiger Waffenhandel ab 1 Jahr, bandenmäßiger Waffenhandel ab 1 Jahr), § 146 Abs. 1 u. Abs. 2 StGB (gewerbsmäßige Geldfälschung ab 2 Jahre, bandenmäßige Geldfälschung ab 2 Jahre).

Schließlich fällt die Mindeststrafe von drei Monaten für den Fall auf, dass jemand in eine Lage gebracht wird, in der er sich einer Organentnahme in zumutbarer Weise nicht entziehen kann, § 232 Abs. 1 Nr. 3 StGB-neu. Auch hier beträgt die Mindeststrafe bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung nur sechs Monate. Der gewerbsmäßige Organhandel selbst wird indes nach § 18 Abs. 2 TPG mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, ist also ein Verbrechen.

Eine Qualifikation, die *beide* Tatvarianten beinhaltet, ist nicht vorgesehen, obwohl es für sie ausreichend Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis gibt. Banden- *und* gewerbsmäßige Straftatbestände werden als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zehn Jahren geahndet, z.B.: § 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB (banden- und gewerbsmäßiger Betrug), § 267 Abs. 1, Abs. 4 StGB (banden- und gewerbsmäßige Urkundenfälschung), § 244 a Abs. 1 StGB

(schwerer Bandendiebstahl), § 260 a Abs. 1 StGB (gewerbsmäßige Bandenhehlerei), § 97 Abs. 2 StGB (banden- und gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern).

Daraus müsste man nunmehr schließen:

- Die Taten von Betrügern, Urkundenfälschern, Dieben und Schleusern sind rechtsethisch schwerwiegender als die von Menschenhändlern.
- Mit Menschen zu handeln, ist weniger kriminell als der Handel mit Drogen, Waffen oder Falschgeld. Der Kampf gegen Drogen, Waffen und Falschgeld hat für den Gesetzgeber also Priorität gegenüber dem Kampf gegen den Menschenhandel.

cc.) Geringere Mindeststrafen bei körperlicher Misshandlung oder Gefahr des Todes

Nicht nachvollziehbar ist auch die Absenkung des Strafrahmens von mindestens einem Jahr auf mindestens sechs Monate für die Fälle, in denen die Opfer körperlich schwer misshandelt oder in die Gefahr des Todes gebracht werden (§ 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB-neu).

Den Begriff der *schweren Misshandlung* gibt es etwa in a) § 176 a Abs. 5 StGB, b) § 177 Abs. 4 Nr. 2 a) StGB und c), § 250 Abs. 2 Nr. 3 a) StGB. Vorausgesetzt wird, dass die körperliche Integrität des Opfers mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, beeinträchtigt wird. In den genannten Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung und des schweren Raubes führt diese Qualifikation zu einer Straferhöhung von a) einem Jahr auf fünf Jahre, b) einem Jahr bzw. zwei Jahren auf fünf Jahre bzw. c) drei Jahren auf fünf Jahre. Bei dem Tatbestand des Menschenhandels indes soll lediglich eine Erhöhung der Mindeststrafe von drei Monaten auf sechs Monate stattfinden. Nachvollziehbar ist das nicht. Mit dem gewünschten erhöhten Schutz der Opfer hat das nichts zu tun. Schon für die gefährliche Körperverletzung allein beträgt nach § 224 Abs. 1 StGB die Mindeststrafe sechs Monate, und hier fallen zwei Tatbestände (Menschenhandel und Körperverletzung) zusammen.

Ein Wertungswiderspruch ergibt sich insbesondere aus den verschiedenen Strafrahmen für den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen. Der Grundtatbestand sieht nach § 179 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Wird der Beischlaf mit dem Opfer vollzogen, liegt die Mindeststrafe bei zwei Jahren, § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB. Die Vollziehung des Beischlafs – mit den Kunden – ist bei der Prostitution natürlich der Normalfall. Für den Fall, dass das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird, ist eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorgesehen, §§ 179 Abs. 7 i.V.m. 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB.

Die Absenkung des Strafrahmens ist auch nicht damit zu rechtfertigen, dass nun das Tatbestandmerkmal der Leichtfertigkeit in § 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB-neu mit aufgenommen wird, da die Urheber der EU-Richtlinie doch dadurch den Schutz der Opfer erweitern wollten.

3. § 232a StGB-neu: Zwangsprostitution

Die Ausgestaltung des § 232a StGB-neu entlang des Wortlauts des derzeitigen § 232 StGB ist grundsätzlich zu befürworten. Damit bleibt das bereits bestehende wirksame Instrumentarium zur Strafverfolgung der Zwangsprostitution erhalten und wird nur um einige wichtige Punkte ergänzt bzw. leicht verändert. Insofern ist auch der Erklärung zur Bedeutung des Wortes „veranlassen“ in der Begründung zur Beschlussempfehlung S. 35-36 zu folgen. Es wird betont, dass das „Veranlassen“ weit zu verstehen ist, so dass es genügt, dass das Handeln des Täters mitursächlich für die Entscheidung des Opfers ist.

Unerklärlich ist allerdings, dass die Tatvariante des § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB-alt gestrichen wurde (ebenso in § 232b StGB neu!). Dafür findet sich auch keine Begründung in der Beschlussempfehlung. Es reicht auch nicht, dafür den § 233a StGB einzuführen (dazu unter 7.).

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Strafrahmen des § 232 StGB-alt beibehalten wird. Insofern tritt auch bei § 232a StGB – neu keine Verschlechterung der Lage kindlicher Opfer ein (§ 232a Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs 3 Nr. 1 bis 3 StGB–neu). In § 232 Abs. 4 StGB-neu ist sogar eine Anhebung des Strafrahmens erfolgt für die Fälle, in denen die Fälle des § 232a Abs. 3 StGB-neu mit den Fällen des § 232 Abs. 3 StGB-neu zusammentreffen. Dies ist zu begrüßen.

Aus Sicht der Praxis ist zudem der Verzicht auf das Erfordernis der Ausbeutung des Opfers in der Prostitution positiv. Die Begründung macht deutlich, dass Prostitution nur dann nicht als ausbeutend angesehen werden kann, wenn sie auf einer freien Entscheidung beruht. In den über 25 Urteilen des Landgerichts Berlin, die seit 2012 ergangen sind, wurde auch nie eine einschränkende Auslegung des geltenden § 232 StGB über ein zusätzliches Ausbeutungskriterium vorgenommen.

Bezüglich der Neuregelung der Qualifikationen des § 232 StGB soll noch auf Folgendes hingewiesen werden: Es wäre wünschenswert, wenn in der Begründung zum Merkmal der Anwendung von List (Bl. 37-38) aufgenommen würde, dass die „Loverboy“-Masche d.h. das gezielte Vortäuschen von Verliebtsein und/oder einer Beziehung mit dem Ziel das Opfer in die Prostitution zu bringen, eine Form der „List“ ist. Anders als in der Begründung konstatiert, besteht dafür eine dringendes praktisches Bedürfnis, da es sich derzeit um die häufigste Form des schweren

Menschenhandels zu Lasten besonders junger Frauen handelt. Die „*Loveboy*“-Masche führt nicht – wie in der Kommentarliteratur vereinzelt vertreten – zu einem Motivirrtum, sondern schafft bereits bessere Voraussetzungen für den Täter, um das Opfer in die Prostitution zu bringen. Entsprechend hat das Landgericht Berlin in seinen Entscheidungen 504 Kls 14/12 (251 Js 1014/12 sowie 534 Kls 40/15 (255 Js 571/15) in „*Loveboy*“-Fällen das Handeln des Täters als List gewertet. Der BGH hat die zuerst genannte Entscheidung auch hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der List bestätigt. Der Passus in der Begründung, dass eine ausreichende Bearbeitung dieser Fälle über den Grundtatbestand erfolgen könne, sollte daher gestrichen werden, da die Kommentarliteratur durch die Rechtsprechung überholt ist. Angesichts der im Grundtatbestand des Entwurfs herabgesetzten Mindeststrafen kann auch keine ausreichende Sanktionierung erwartet werden.

Bezüglich der Qualifikationstatbestände des § 232a Abs. 4 StGB-neu ist zu begrüßen, dass bei einem Zusammenfallen von zwei erschwerten Umständen zukünftig eine Freiheitsstrafe von *nicht unter einem Jahr* zur Geltung kommen soll. Dies hat Auswirkungen auf die Bewertung derartiger Fälle vor Gericht, ist aber auch für die Verjährungsfristen von Bedeutung (dann 20 Jahre!).

4. § 232 a Abs. 6 StGB-neu: „Freierstrafbarkeit“

Bei der Verfolgung von Delikten des Menschenhandels besteht für die Ermittlungsbehörden grundsätzlich die Herausforderung der Nachweisbarkeit. Neben den Aussagen des Opfers sowie Erkenntnissen aus verdeckten Maßnahmen haben in der Vergangenheit vor allem auch „Kunden“ bzw. „Freier“ Sachverhalte zur Anzeige gebracht und Ermittlungen befördert. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden bestehen daher Einwände gegen die Einführung einer Strafbarkeit von Kunden, die Dienstleistungen im Prostitutionssektor beanspruchen, da die Gefahr droht, dass diese sich zukünftig nicht mehr trauen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und von sich aus Sachverhalte zur Anzeige bringen. Es ist daher wichtig, dass eine wie in S. 2 vorgeschlagene Klausel aufgenommen wird, wonach ein persönlicher Strafaufhebungsgrund für den Fall, dass der nach S. 1 strafbare Kunde freiwillig einen Tat bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst. Darüber hinaus werden aber auch regelmäßig Freier im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über Aussagen der Opfer, Kundenbücher oder Freierlisten identifiziert. Diese Zeugen könnten sich zukünftig regelmäßig auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berufen.

Da für den Kunden auch in der Regel nicht klar erkennbar ist, dass er die Dienste eines Opfers von Menschenhandel in Anspruch nimmt, ist die praktische Relevanz der Vorschrift bereits in

Frage zu stellen. Es droht die Gefahr eines gewaltigen Mehraufwands für die Ermittlungsbehörden, ohne ein hinreichendes Äquivalent auf der Erfolgsseite.

5. § 232 b: Zwangsarbeit

Es kann zur Neuformulierung im Wesentlichen auf das bereits Gesagte Bezug genommen werden. Insbesondere könnte die Aufnahme des Wortes „veranlassen“ zu einer Steigerung der Ermittlungsverfahren führen. Es ist auch positiv, dass sich der Strafraum am § 233 StGB-alt orientiert.

Fraglich ist jedoch, weshalb die Veranlassung zur Begehung von strafbaren Handlungen in den Straftatbestand nicht aufgenommen werden soll. Der Verweis auf die bestehende Strafbarkeit der Anstiftung in der Begründung zur Beschlussempfehlung ist nicht überzeugend (S. 41). Es müsste in der Begründung aufgenommen werden, weshalb etwa das Veranlassen zur massenhaften betrügerischen Kontoeröffnung oder das Veranlassen von Diebstahlstaten durch Kinder und Jugendliche im Vergleich zur Bettelei keine „Zwangsarbeit“ im Sinne der Norm darstellt. In der Praxis erhalten die „Opfer“ der Straftaten in der Regel einen geringen Anteil der Beute, d.h. durchaus eine Art Verdienst. Ein Fall aus dem Jahr 2011, der auch das Landgericht Berlin beschäftigte, in dem eine rumänische Bande über 100 Personen rekrutierte, um sog. SKY Receiver über Eingehungsbetrugstaten in verschiedenen Mediamärkten zu erbeuten, wurde ermittelt, dass die „Opfer“ massenhaft solche Betrugstaten für die Bande begingen, jedoch nur einen geringen Lohn erhielten und sich die Bandenmitglieder auch bewusst hinter den „Opfern“ verstecken konnten, die zeitnah ins Visier der Strafverfolger gerieten, da diese auch mit ihren echten Personalien die Verträge abschlossen. Andere Fälle betreffen etwa das Herstellen gefälschter BVG-Karten, die dann an sog. „Verteiler“ ausgegeben werden. Die Qualifizierung als „Zwangsarbeit“ würde es in solchen Fällen den Ermittlungsbehörden leichter machen, gegen die Haupttäter unter Anwendung verdeckter Maßnahmen einzuleiten. Eine Privilegierung der organisierten Betteleitätigkeit ist zudem inkonsequent, zumal § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB-neu und nachfolgenden Normen diese Tatbestandsvariante wieder enthalten.

6. § 233 StGB-neu: Ausbeutung der Arbeitskraft

Es ist der Begründung S. 43 f. insoweit zuzustimmen, dass es bzgl. der Ausbeutung von Prostituierten grundsätzlich keine vergleichbaren gesetzlichen Neuerungen bedarf (§§ 180, 180a, 181a StGB).

Ansonsten schließt die Norm tatsächlich eine Gesetzeslücke (vgl. S. 43 der Begründung). Insbesondere könnte die Verknüpfung zwischen den Merkmalen der persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage und der Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen dazu führen, dass es

vermehrt Ermittlungsverfahren gegenüber Betrieben und Firmen gibt, die – unabhängig von der Einwilligung der Beschäftigten – Arbeitsformen anbieten, bei denen nicht nur ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in der Lohnzahlung, sondern auch bei den die Beschäftigung begleitenden Rahmenbedingungen (Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, Unterkünfte etc.) besteht. Da es nicht mehr darauf ankommt, ob der Täter selbst Einfluss auf die Willensbildung des Opfers genommen hat, wird ein wesentliches Hindernis für die Strafbarkeit in der Praxis beseitigt. So wird man in Zukunft einem Täter, der Personen etwa aus dem europäischen Ausland wie Rumänien oder Bulgarien rekrutiert, um sie in Deutschland zu ausbeuterischen Bedingungen arbeiten zu lassen, unterstellen können, dass er die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern kennt und dies für sich gerade ausnutzt. Im Einzelnen wird es dem Tatrichter vorbehalten bleiben, was unter Ausbeutung im Arbeitsleben zu verstehen ist.

Die **extrem niedrige Strafandrohung** von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe Vergleich zur „Zwangsarbeit“ nach § 232 c StGB-neu begegnet jedoch Bedenken. Der Täter nimmt zwar nicht selbst auf die Willensbildung des Opfers Einfluss, das Unrecht seines Handelns ist jedoch insgesamt ein vergleichbares (anders Bl. 44 Begründung zur Beschlussempfehlung). Die Strafnorm soll als *Dauerdelikt* ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund ist es z.B. nicht verständlich, weshalb ein Täter, der z.B. Minderjährige in gewerbsmäßiger Form ausbeutet, lediglich mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten zu rechnen hat. Nach Abs. 5 soll ein Täter, der solche Beschäftigungsverhältnisse vermittelt oder dafür Wohnungen vermietet, lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe zu erwarten haben. Damit wird diese Norm kein wirkungsvolles Sanktionsmittel gegen ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse!

Ein Vergleich mit bestehenden Straftatbeständen zeigt:

Auf den gewerbsmäßigen Wucher nach § 291 Abs. 2 Nr. 2 StGB stehen 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Immerhin bekommt beim Wucher jemand etwas, für das er ein Vielfaches zurückgeben soll. Bei der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ bekommt das Opfer aber nichts, erhält für Arbeit nach Vorleistung einfach nichts oder fast nichts von Anfang an. Der Wucher ist ein Vermögensgefährdungsdelikt. Bei § 233 StGB-neu geht es aber nicht nur um wirtschaftliche Aspekte, sondern ganzheitlich um ein untragbares Beschäftigungsverhältnis. Dieser zusätzliche Schutzaspekt müsste sich in der Strafzumessung widerspiegeln. Der Strafraum passt auch nicht zur ausbeuterischen Zuhälterei (§ 181a StGB).

7. § 233a StGB-neu: Schwere Ausbeutung

Nach der Begründung Bl. 47 ff. soll § 233a StGB-neu *besonders gravierende Ausbeutungsfälle* erfassen. Dies seien die Situationen, in denen Ausbeutung in Arbeit oder Prostitution mittels Nötigungsmitteln wie Gewalt erzwungen wird. Dabei lässt der Entwurf gänzlich außer Acht,

dass die bisherigen Strafvorschriften vergleichbare Fälle der Freiheitsberaubung (vgl. § 239 StGB) und des sich Bemächtigen als *Verbrechen* einstufen (z.B. § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB-alt). Es ist daher auch vollkommen unerklärlich, dass §§ 232a und 232b StGB – neu diese Tatbestandsalternativen gar nicht mehr enthalten (siehe unter 3.).

§ 233b StGB-neu ist hingegen als *Vergehen* ausgestaltet (Mindeststrafe von nur 6 Monate), obwohl strafwürdiges Unrecht beschrieben wird, welches schwerwiegender ist, als dasjenige, welches derzeit in den §§ 239, 239a und b StGB beschrieben wird. Nach dem derzeitigen Entwurf soll es weniger strafwürdig sein, einen Menschen einzusperren und gleichzeitig sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen (Ausbeutung in der Prostitution), als wenn das Einsperren für eine Erpressung ausgenutzt wird (§ 239a StGB – schwerer Menschenraub mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahre!). An dieser Stelle ist grundsätzlich Nachbesserungsbedarf zu verzeichnen.

8. Folgeänderungen

§ 154c StPO-neu

Die Einführung einer Opportunitätsvorschrift für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Vergehen, die Opfer von Menschenhandel unter dem Eindruck ihrer Situation – die nöti-gungsähnlich ist – begehen, ist für die Praxis unerlässlich. Es handelt sich zudem um die Umset-zung einer Vorgabe der EU-RL 2011/36/EU. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb nur § 232 StGB aufgelistet wird. Es fehlen die anderen Straftatbestände.

§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO-neu

Es ist zu begrüßen, dass §§ 232 bis 232b sowie 233a StGB-neu in den § 397a StPO aufgenom-men werden. Die für den Grundtatbestand und dessen Qualifikationen erhobenen Einwände bzgl. der Herabsenkung der Mindeststrafen wirken sich hier zumindest nicht aus. Der Opfer-schutz sollte jedoch auch für § 233 StGB-neu gelten, da es sich um vergleichbares Unrecht han-delt. Hier wirken sich die niedrigen Mindeststrafrahmen prozessual aus.

9. Ruhen der Verjährung

Der Bundesrat schlägt vor, auch die §§ 232 bis 233a StGB in die verjährungsrechtliche Ruhens-regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufzunehmen. Dem ist insoweit zuzustimmen, als Opfer von Zwangsprostitution (§ 232a StGB-neu) in den Genuss der Ruhensregelung kommen sollten. Die größte Opfergruppe sind Jugendliche und Heranwachsende in diesem Bereich. Eine enge Bindung an den Täterkreis, bei dem es sich oftmals um Vertrauenspersonen handelt, sowie die mit der Prostitutionsausübung verbundene Scham führt dazu, dass sich Opfer oftmals erst meh-rere Jahre nach den Taten offenbaren. Diese Situation kann auch in Fällen auftreten, in denen

Jugendliche zur Begehung von strafbaren Handlungen oder Bettelei veranlasst werden. Auch in diesen Fällen sind es oftmals Vertrauenspersonen oder Verwandte, die die Minderjährigen ausbeuten. Insofern könnte auch eine Ausdehnung der Ruhensregelung für die „Zwangsarbeit“ ziel führend sein, ohne den Ausnahmecharakter der Norm des § 78 b StGB unnötig aufzuweichen.

III. Gesetzesentwurf BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 21. November 2014

Der Gesetzesentwurf greift den wichtigen Gedanken auf, dass es zum verbesserten Schutz von Opfern eines ganzheitlichen, eben auch menschenrechtlichen Ansatzes bedarf. Dies ist zu begrüßen.

Positiv erscheinen dabei vor allem zwei Vorschläge – die Einrichtung einer Berichterstattstelle „Menschenhandel“ sowie einen Fonds für Härteleistungen für Opfer. Zu weitgehend und in der Praxis nur schwer zu realisieren wären indes die aufenthaltsrechtlichen Änderungsvorschriften.

Wenn man den Blick in die europäischen Nachbarländer wagt, dann ist eine **Berichterstattstelle** in Deutschland überfällig. Die meisten Staaten richteten in den vergangenen Jahren solche Stellen ein und gingen auch weiter, als der Gesetzesentwurf es vorsieht. Nicht selten gibt es sog. Nationale Agenturen gegen Menschenhandel, die auch eine koordinierende und fördernde Rolle für die Strafverfolgungsbehörden einnehmen (Beispiel Niederlande oder Rumänien). Alles was derzeit zur Verbesserung der Vernetzung von Strafverfolgungsbehörden, NGOs und Wissenschaft in Deutschland erfolgt geht bislang auf die Initiativen einzelner in den Bundesländern oder des Bundeskriminalamtes zurück. Es gibt zwar vereinzelte Initiativen in den Bundesministerien; eine kontinuierliche Beobachtung der Lage in Deutschland findet indes nicht statt.

Die Regeln des Adhäsionsverfahrens in der Strafprozessordnung sind auch Opfern von Menschenhandel zugänglich. Zudem sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, Vermögenswerte für die Opfer zu sichern. Ob ein Opfer tatsächlich entschädigt werden kann, ist jedoch in der Regel von der Entscheidungsfreudigkeit des Strafgerichts sowie von dem tatsächlichen Vorliegen von Vermögenswerten abhängig. Nicht selten scheuen die Gerichte, eine tatsächliche Summe dem Opfer zuzusprechen und entscheiden nur dem Grunde nach über Ansprüche. Nicht zuletzt kann dies von der Qualität der gestellten Anträge der Nebenklagevertreter abhängen. Insofern besteht in der Praxis ein Bedarf für eine vereinfachte Entschädigung durch einen **Härtefonds**. Es müsste allerdings dem Härtefonds ermöglicht werden, auf gesichertes Vermögen der Strafverfolgungsbehörden zuzugreifen, sofern eine Entschädigung des Opfers erfolgt ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechtes in § 25 Abs. 4 a) und b) wurden bereits reformiert und stellen aus Sicht der Praxis einen gelungenen Kompromiss dar. Nachbesserungsbedarf aus Sicht der Strafverfolgung besteht nicht.

IV. Fazit:

Positiv hervorzuheben ist, dass praktische Probleme gelöst und Gesetzeslücken geschlossen werden bei gleichzeitiger Beibehaltung der bereits bestehenden Straftatbestände in Form der neuen „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“. Insgesamt ist der Beschluss des 6. Ausschusses zur Änderung des bestehenden Gesetzesentwurfs daher unterstützenswert.

Es besteht indes Nachbesserungsbedarf in folgenden Bereichen:

Negativ fällt auf, das Mindeststrafrahmen teilweise herabgesetzt oder zu niedrig angesetzt werden, was zu erheblichen Wertungswidersprüchen führt. Mit Menschen zu handeln ist nach dem Entwurf weniger kriminell als der Handel mit Drogen, Waffen oder Falschgeld. Der Kampf gegen Drogen, Waffen und Falschgeld hat für den Gesetzgeber also Priorität gegenüber dem Kampf gegen den Menschenhandel.

Die dargelegten Kritikpunkte sind korrigierbar, ohne den Beschluss des 6. Ausschusses in seiner Grundsubstanz ändern zu müssen. Aus hiesiger Sicht bestehen gute Argumente für eine **grundsätzliche Anhebung der Mindeststrafrahmen**.

Auch wenn die Richtlinie 2011/36/EU nur ein Mindestmaß für die jeweilige Höchststrafe vorsieht, erscheint es bei Zugrundelegung der Rechtspraxis in deutschen Gerichten unumgänglich, erhöhte Mindeststrafen einzuführen. Bundesweit liegen die Strafen im unteren Bereich.

Dr. von Braun
Staatsanwältin